§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2016

Das Budget für das laufende Jahr weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von 4,9 Millionen Franken aus. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von 18 Millionen Franken ausgewiesen. Für Abschreibungen sind 13,7 und für Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen 7,1 Millionen Franken vorgesehen. Der im Budget ausgewiesene Finanzierungsfehlbetrag beträgt 12,7 Millionen Franken, der Selbstfinanzierungsgrad tiefe 30 Prozent.

Die finanzielle Zukunft des Kantons erweist sich als Herausforderung. Der Finanz- und Aufgabenplan 2016–2019 prognostiziert Aufwandüberschüsse zwischen 2,6 und 4,4 Millionen Franken sowie Selbstfinanzierungsgrade zwischen 59 und 110 Prozent. Mit eingerechnet sind dabei Einsparungen aufgrund der Effizienzanalyse «light» von jährlich rund 5,8 Millionen Franken und die Verbuchung von jährlich 4 Millionen Franken aus dem Erlös des Börsenganges der Glarner Kantonalbank (2019: 2,4 Mio. Fr.). Der betriebliche Aufwand nimmt weiter zu, wobei insbesondere die rund 3,3 Millionen Franken, welche der Kanton ab 2016 jährlich in den Bahninfrastrukturfonds (FABI) einlegen muss, ins Gewicht fallen. Gleichzeitig ist mit einem Rückgang der Zahlungen aus dem Finanzausgleich im Umfang von rund 4 Millionen Franken zu rechnen. Die finanzielle Situation erlaubt keine neuen Ausgaben ohne Gegenfinanzierung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2016 auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 1,5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals;
- 0,25 Prozent der einfachen Steuer für die Gesamterneuerung der Linth Arena SGU;
- 0,25 Prozent der einfachen Steuer für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke.

§ 3 Memorialsantrag «zur Abschaffung der Ausnützungsziffer»

Die Vorlage im Überblick

Der Memorialsantrag der SVP und der Grünliberalen «zur Abschaffung der Ausnützungsziffer» wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Ausnützungsziffer den Ausbau von Kellern und Estrichen im bereits überbauten Raum verhindere und eine unnötige Baueinschränkung darstelle. Um Bauwilligen in kleinräumigen Strukturen flexible Rahmenbedingungen für ihre Bauvorhaben zu gewähren, soll die Ausnützungsziffer gestrichen werden.

Das Raumentwicklungs- und Baugesetz verlangt, dass die Gemeinden die Baudichte in den verschiedenen Zonen ordnen. Es gibt aber nicht vor, in welcher Art dies zu geschehen hat. Die Ausnützungsziffer ist eines von verschiedenen Instrumenten zur Steuerung der Bodennutzung. Dazu gehören nebst Zonenplanung, Bau- und Gestaltungsvorschriften auch weitere Nutzungsziffern wie die Geschossflächen-, die Baumassen-, die Überbauungs- und die Grünflächenziffer. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, Ausnützungsziffern zu verwenden.

Die Ausnützungsziffer bestimmt die maximal zulässige Überbauung eines Grundstücks durch Festlegung der Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Fläche aller Geschosse und der anrechenbaren Fläche des bebauten Grundstücks. Sie weist, wie andere Nutzungsziffern, Vor- und Nachteile auf. Unter anderem kann sie als Grundlage für die Dimensionierung der Erschliessung verwendet werden. Sie gewährt dank knapper Regelung eine erhebliche Freiheit bei der Gestaltung von Bauten und sichert den Nutzungsanspruch. Auf der anderen Seite ist sie ein starres Instrument, das kaum Ausnahmen zulässt. Zudem erweist sich die Kontrolle unerlaubter Nutzungen als schwierig. Die Abschaffung der Ausnützungsziffer ermöglicht meistens nur einen Ausbau von Estrich- oder Kellerräumen zu Wohnzwecken. Es findet mithin